S 10 SO 1676/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Sozialhilfe

Abteilung 10.

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 10 SO 1676/22

Datum 06.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 SO 2210/24 NZB

Datum 18.11.2024

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde der KlĤgerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 6. Juni 2024 wird zurĹ⁄4ckgewiesen.

Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Ι.

Die Klägerin begehrt die Ã□bernahme von Kosten für einen jährlichen Beitrag zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

Die seit dem 02.08.2012 voll erwerbsgeminderte, im Jahr 1968 geborene Klä α gerin bezieht seit 01.12.2019 von der Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwä¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGBÅ XII), die jeweils befristet fä α 1/4 α 12 Monate bewilligt werden (von 12/2019 bis 11/2020; von 12/2020 bis 11/2021 [Bescheid vom 23.11.2020 mit dazu ergangenen Ä α 1nderungsbescheiden vom 11.01.2021, 09.02.2021, 30.07.2021], von 12/2021 bis 11/2022 [Bescheid vom 23.12.2021, α 1nderungsbescheide vom 31.01.2022,

26.07.2022], von 12/2022 bis 11/2023 [Bescheid vom 13.10.2022, $\tilde{A} \cap \text{Inderungs}$ bescheide vom 12.01.2023, 19.07.2023, 15.08.2023], von 12/2023 bis 11/2023 [Bescheid vom 02.11.2023, $\tilde{A} \cap \text{nderungsbescheid vom 29.01.2024}$]). Die Beklagte bewilligt dabei jeweils monatlich Kosten der Unterkunft und Heizung in $H\tilde{A}$ ¶he von 380,00 \hat{a} \square ¬ $f\tilde{A}$ $\frac{1}{4}$ r die Kaltmiete, 64,00 \hat{a} \square ¬ (ab 01.12.2021 65,00 \hat{a} \square ¬, ab 01.09.2022 40,00 \hat{a} ¬, ab 01.01.2024 48,00 \hat{a} ¬) fýr die Nebenkostenvorauszahlung und 52,00 $\hat{a} \square \neg$ (ab 01.09.2022 80,00 $\hat{a} \square \neg$, ab 01.01.2024 112,00 â□¬) für die Heizkostenvorauszahlung. Diese Kosten decken die mietvertraglich von der KlĤgerin der Vermieterin (Bauverein B1 eG) geschuldeten Kosten für Kaltmiete (380,00 â∏¬), allgemeine Betriebskosten $(64,00 \ \hat{a} \square \neg, ab \ 01.09.2022 \ 40,00 \ \hat{a} \square \neg, ab \ 01.01.2024 \ 48,00 \ \hat{a} \square \neg) \ und \ W\tilde{A} \ rme-und$ Warmwasserkosten (52,00 $\hat{a} \Box \neg$, ab 01.09.2022 80,00 $\hat{a} \Box \neg$, ab 01.01.2024 112,00 â∏¬; vgl. Dauernutzungsvertrag vom 02.10.2019, Bl. 29 ff. VerwA und Betriebsund Heizkostenabrechnung nebst Nebenkostenvorauszahlungsfestsetzung ab 01.09.2022 des Bauvereins B1 eG vom 04.07.2022 und Anpassung der Nebenkostenvorauszahlungen vom 04.10.2023). Ausweislich des Mietvertrages sind in der Betriebskostenvorauszahlung allgemeine Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung u.a. fÃ¹/₄r die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung enthalten (Ziff. Å 4.1.1 des Dauernutzungsvertrages).

Mit Ausnahme einer jeweils im Juli des Kalenderjahres ihrem Konto gutgeschriebenen Dividendenzahlung der Vermieterin (01.07.2020: 18,60 â \Box ¬ [Bl. 317 VerwA), 01.07.2021: 10,36 â \Box ¬ [Bl. 479 VerwA], 01.07.2022: 27,90 â \Box ¬ [Bl. 32 SG-Akte]: 01.07.2023: 27,90 â \Box ¬) erzielte und erzielt die Klägerin kein Einkommen, insbesondere keine Rente wegen Erwerbsminderung, da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfÃ 1 /4r nicht vorliegen. Aufgrund der Freibetragsregelung des Â 8 43 Abs. 2 SGB XII (Einnahmen von Kapitalvermögen, die einen Betrag von 26,00 â \Box ¬ pro Kalenderjahr nicht Ã 1 /4bersteigen, sind nicht anzurechnen, die Einnahmen darÃ 1 /4ber hinaus sind anzurechnen), rechnete die Beklagte die Dividendengutschriften in den jeweiligen Juli-Kalendermonaten nicht an. Den um 1,90 â \Box ¬ Ã 1 /4bersteigenden Betrag im Juli 2022, der als Einkommen anzurechnen war, behielt die Beklagte entsprechend des Begehrens der Klägerin (Schreiben vom 25.07.2022, Bl. 31 SG-Akte) von den Leistungen fÃ 1 /4r November 2022 bzw. jenen vom Juli 2023 im August 2023 ein.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 20.01.2022, bei der Beklagten eingegangen am 24.01.2022 (Bl. 526 VerwA), unter Vorlage einer Zahlungsaufforderung des Versicherungsunternehmens $\hat{a}_{\parallel}H1 \text{ VVa}G\hat{a}_{\parallel} \text{ vom } 01.12.2021 \text{ und einer Mahnung zur Beitragsrechnung die } \tilde{A}_{\text{bernahme}} \text{ der } 69,21 \\ \hat{a}_{\parallel} \text{ f} \tilde{A}_{\text{4}}^{\text{4}}\text{r} \text{ die Haftpflichtversicherung f} \tilde{A}_{\text{4}}^{\text{4}}\text{r} \text{ den Zeitraum } 26.11.2021 \text{ bis } 25.11.2022. \text{ Aus den beigef} \tilde{A}_{\text{4}}^{\text{4}}\text{gten Unterlagen ergibt sich, dass ein Beitrag zur Haftpflichtversicherung in H} \tilde{A}_{\text{he}} \text{ von } 60,21 \\ \hat{a}_{\parallel} \text{ f} \tilde{A}_{\text{4}}^{\text{4}}\text{r} \text{ diesen Zeitraum im November } 2021 \\ \text{f} \tilde{A}_{\text{2}}^{\text{2}}\text{liig war, das dem Versicherungsunternehmen erteilte Lastschriftrandat von der Bank der Kl} \text{warden in h} \tilde{A}_{\text{4}}^{\text{1}}\text{erledigt} \text{ worden war und daher Lastschriftr} \text{von } 3,00 \\ \hat{a}_{\parallel} \text{ in H} \tilde{A}_{\text{4}}^{\text{1}}\text{he von } 3,00 \\ \hat{a}_{\parallel} \text{ in Rechnung gestellt wurden. Die Kl} \text{warden begehrte au} \tilde{A}_{\text{4}}^{\text{2}}\text{erledem die } \tilde{A}_{\text{4}}^{\text{2}}\text{bernahme der Jahresbeitr} \text{warden. Die Kl} \text{warden } 2020 \text{ und } 2021. \text{ Zur Begr} \text{A}_{\text{4}}^{\text{4}}\text{hrte sie aus, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung}$

fester Bestandteil des Nutzungsvertrages sei und dem Vermieter nachgewiesen werden mýsse. Beitragsrechnungen hierzu legte sie nicht vor. AuÃ \Box erdem begehrte sie die Ã \Box bernahme der Kosten fýr die Hausratversicherung in Höhe von â \Box voraussichtlich 70,00 â \Box p.a.â \Box . Bei Zusage, so führte sie aus, werde die Beitragsrechnung nachgereicht.

Die Beklagte lehnte die ̸bernahme der Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung mit Bescheid vom 27.01.2022 (Bl. 529 VerwA) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2022 (ohne Blattierung) ab. Die ̸bernahme dieser VersicherungsbeitrĤge als Beihilfe sei nicht mĶglich. TatsĤchliche Aufwendungen für die Unterkunft umfassten regelmäÃ∏ig alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag fĽr die Unterkunft ergeben (unter Verweis auf Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 14.04.2011 â∏ B 8 SO 19/09 R -, SozR 4-3500 § 29 Nr. 2, Rn. 15). Aufwendungen für Mietwohnungen umfassten die Kaltmiete sowie die mietvertraglich geschuldeten Mietnebenkosten, wobei letztere grundsÃxtzlich auf die Betriebskosten i.S.v. <u>§ 556</u> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung beschrĤnkt seien (unter Verweis auf Löcken in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 35 SGB XII [Stand: 25.05.2021], Rn. 51). Zu den Nebenkosten zählten u. a. Kosten fþr Sach- und Haftpflichtversicherung, soweit vom Vermieter abgeschlossen (unter Verweis auf Falterbaum in: Hauck/Noftz SGB XII, § 35 Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Rn. 20). Auch Aufwendungen für Sach- oder Dienstleistungen oder andere mietvertraglich geschuldete Nebenkosten, die nicht unter die Betriebskosten nach <u>§ 2</u> Betriebskostenverordnung fielen, seien berücksichtigungsfähige Aufwendungen für die Unterkunft, wenn sie zwingend mit Begründung und Fortführung des Mietverhältnisses verbunden seien, d.h. wenn die Unterkunft ohne die vertragliche Verpflichtung des Mieters zur ̸bernahme dieser Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kanne, wenn sie nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stünden und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellten, selbst wenn sie ihrer Art nach nicht unmittelbar dem sozialhilferechtlichen Grundbedürfnis â∏Wohnenâ∏ dienten (unter Verweis auf BSG, Urteil vom 14.04.2011, a.a.O., juris Rn. 14; Löcken in: Schlegel/Voelzke, a.a.O., Rn. 53).

Der Abschluss der Haftpflichtversicherung sei im Mietvertrag nicht zwingend vorgeschrieben, so dass es sich um allgemeine Betriebskosten handele, fÃ 1 /4r die eine Vorauszahlung bereits geleistet und die als Unterkunftsbedarf i.S.d. 6 8 35 SGBÅ XII anerkannt wÃ 1 /4rden. In dem vorliegenden Mietvertrag sei 6 1 soweit ersichtlich 6 1 keine entsprechende Verpflichtung der Kl 6 2 keine zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung enthalten. Auch sonst seien in den Verwaltungsakten keinerlei Nachweise ersichtlich, die eine solche Verpflichtung belegen w 6 1 krden. Vielmehr sei im Widerspruchsschreiben vom 13.05.2022 durch den fr 6 1 kheren Bevollm 6 2 kernen der Kl 6 2 kgerin nun erkl 6 2 kurch den fr 6 3 krden. Wieltwersicherung vom Vermieter lediglich erw 6 3 knscht, aber nicht im Mietvertrag vorgesehen sei. Soweit im Mietvertrag von Kosten f 6 3 krden eine Haftpflichtversicherung die Rede sei, handele es sich hierbei um allgemeine Betriebskosten. F 6 3 r diese leiste die Kl 6 2 gerin eine Vorauszahlung, welche von der Beklagten als Unterkunftsbedarf anerkannt werde. Es seien auch sonst keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Fortf 6 3 krung des Mietverh 6 2 kltnisses zwingend

mit dem Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung verbunden sei. Eine Absetzung der Versicherungsbeitr \tilde{A} $^{\pm}$ ge nach \hat{A} $^{\pm}$ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sei \hat{a} $^{\pm}$ 0 auch wenn angemessene Beitr \tilde{A} $^{\pm}$ 9 zur Familienhaftpflicht- und Hausratversicherung grunds \tilde{A} $^{\pm}$ 1 zlich anerkannt seien \hat{a} $^{\pm}$ 1 nicht m \tilde{A} $^{\pm}$ 9 glich, da die Kl \tilde{A} $^{\pm}$ 9 gerin \tilde{A} $^{\pm}$ 4 ber kein Einkommen verf \tilde{A} $^{\pm}$ 4 ge.

Mit ihrer Klage am 08.06.2022 beim Sozialgericht (SG) Freiburg eingegangenen Klage (S 21 SO 1676/22) hat die Klägerin die Ã \square bernahme der Versicherungsbeiträge begehrt und ausgefÃ 1 ⁄₄hrt, dass â \square die Kostennote in Höhe von 70,00 â \square ¬ p.a. (gemeint: per anno) dafÃ 1 ⁄₄r Ã 1 ⁄₄bernommen werden sollteâ \square . Zudem hat sie die Zulassung der â \square Revision zum Landessozialgericht Stuttgartâ \square beantragt. Zur BegrÃ 1 ⁄₄ndung hat sie vorgetragen, die Kosten fÃ 1 ⁄₄r eine Haftpflichtversicherung i.H.v. 70,00 â \square ¬ jÃ \square hrlich mÃ \square 4ssten von der Beklagten im Rahmen ihrer FÃ \square 4rsorgepflicht Ã \square 4bernommen werden. Sie habe zudem ein Einkommen in Form von Dividenden vom Bauverein B1, im Jahr 2021 i.H.v. 27,90 â \square ¬.

Das SG hat von der Klägerin die Vorlage der Versicherungsverträge betreffend die Haftpflicht- und Hausratversicherung und des Nachweises der anfallenden Kosten dafür angefordert. Hierauf hat die Klägerin die Beitragsrechnung der Haftpflichtversicherung vom 06.11.2021 (Bl. 22 SG-Akte) übersandt und mitgeteilt, dass eine Hausratversicherung noch nicht abgeschlossen worden sei, da erst noch entschieden werden müsse, ob ein Anspruch auf die Vergütung für diese Versicherung bestehe (Bl. 20 SG-Akte). Aus der Beitragsrechnung ergibt sich wiederum die Fälligkeit des Versicherungsbeitrages in Höhe von 60,21 â□¬ für den Beitragszeitraum 26.11.2021 bis 25.11.2022 am 26.11.2021.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.06.2024, der KlĤgerin zugestellt am 19.06.2024, abgewiesen und bzgl. der Berücksichtigung des Versicherungsbeitrags als Unterkunftskosten i.S.d. <u>§ 35 SGB XII</u> gemäÃ∏ <u>§ 136</u> Abs. 2 SGG auf die Gründe des Widerspruchsbescheides Bezug genommen. Zudem hat es ausgeführt, dass eine Absetzung der Beiträge nach <u>§ 82 Abs. 2</u> Nr. 3 SGB XII ebenfalls ausscheide, da die KlAzgerin A¼ber kein anrechenbares Einkommen verfüge, von dem die Beiträge abgesetzt werden könnten. Die Dividendenzahlungen für die Jahre 2019 und 2020 hÃxtten jeweils unter der Anrechnungsgrenze von 26,00 â∏¬ gelegen. Die Zahlung für 2021 i.H.v. 27,90 $\hat{a} \Box \neg$ habe lediglich mit einem Betrag von 1,90 $\hat{a} \Box \neg \tilde{A}^{1/4}$ ber der Anrechnungsgrenze gelegen. Diese Zahlung habe die KlÄxgerin jedoch erst zum 01.07.2022 erhalten, weshalb eine Anrechnung dieser Zahlung als Einmalzahlung nur im Monat Juli 2022 als Einkommen erfolge. Der Beitrag zur Haftpflichtversicherung sei jedoch im November 2021 und nicht im Juli 2022 fÄxllig gewesen. Im November 2021 habe die KlĤgerin keinerlei Einkommen erzielt, von dem die BeitrĤge abgesetzt werden könnten. Daher scheide eine Absetzung der im November 2021 fälligen Beiträge mangels im November 2021 erzielten Einkommens aus. Das SG hat in der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen, dass den Beteiligten entweder die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Antrag auf mündliche Verhandlung zustehe. Weiter hat es die Formalitäten dazu dargelegt.

Mit Schreiben vom 12.07.2024, beim Landessozialgericht (LSG) Baden-

Württemberg eingegangen am 19.07.2024, hat die Klägerin ausdrücklich die hier streitgegenständliche Beschwerde eingelegt.

II.

Die Beschwerde der Kl \tilde{A} ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des SG Freiburg vom 06.06.2024 ist zul \tilde{A} ¤ssig (\hat{A} \$ \hat{A} \$ \hat{A} \$ \hat{A} \$ Sozialgerichtsgesetz [SGG]), sie ist jedoch nicht begr \tilde{A} ½ndet. Die Voraussetzungen f \tilde{A} ½r eine Zulassung der Berufung liegen hier nicht vor.

Nach <u>§Â 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG</u> bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 â□¬ nicht übersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (<u>§Â 144 Abs.1 Satz 2 SGG</u>).

Dieser Beschwerdewert ist vorliegend nicht erreicht; der Ausnahmetatbestand des \hat{A} § \hat{A} 144 Abs. \hat{A} 1 Satz \hat{A} 2 SGG liegt nicht vor. Die Kl \hat{A} ¤gerin hat mit ihrer Klageschrift ausdr \hat{A} ½cklich einen Versicherungsbeitrag von 70,00 \hat{a} \Box ¬ pro Jahr begehrt und auf Anforderung des SG die Beitragsrechnung vom 06.11.2021 vorgelegt, aus der sich der Jahresbeitrag zur Haftpflichtversicherung f \hat{A} ½r das Beitragsjahr 26.11.2021 bis 25.11.2022 ergibt, mit der sie konkludent die Ab \hat{A} ¤nderung der ma \hat{A} \Box geblichen Bescheide vom 23.11.2020 mit den dazu ergangenen \hat{A} \Box nderungsbescheiden vom 11.01.2021, 09.02.2021 und 30.07.2021 betreffend den Bewilligungsabschnitt Dezember 2020 bis November 2021 wegen einer nachtr \hat{A} ¤glichen \hat{A} \Box nderung in den tats \hat{A} ¤chlichen Verh \hat{A} ¤ltnissen geltend gemacht hat. Auch bez \hat{A} ½glich des geltend gemachten Hausratversicherungsbeitrags, den die Kl \hat{A} ¤gerin im Verwaltungsverfahren mit Schreiben vom Januar 2022 mit \hat{a} \Box voraussichtlich 70,00 \hat{A} \hat{a} \Box ¬ p.a. \hat{a} \Box \Box beziffert hat, wird der Beschwerdewert nicht erreicht.

Da das SG die Berufung im Gerichtsbescheid vom 06.06.2024 nicht zugelassen hat, bedarf eine Berufung der Zulassung durch Beschluss des LSG (§Â 144 Abs. 1 Satz 1 SGG). Nach §Â 144 Abs. 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsÃxtzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senates der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichtes unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor.

Der Rechtssache kommt keine grundsÃxtzliche Bedeutung im Sinne des $\frac{\hat{A}\$\hat{A}}{Abs.\hat{A}}$ 2 Nr. \hat{A} 1 SGG zu. GrundsÃxtzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine oder mehrere Rechtsfragen aufwirft, die \hat{a}_{\square} \hat{A}^{1}_{4} ber den Einzelfall hinaus \hat{a}_{\square} aus GrÃ $^{1}_{4}$ nden der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse einer KlÃxrung durch das Berufungsgericht bedÃ $^{1}_{4}$ rftig und fÃxhig sind. Der BeschwerdefÃ $^{1}_{4}$ hrer muss daher anhand des anwendbaren Rechts

unter Berücksichtigung der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung, gegebenenfalls sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklÄxrt sind, weshalb eine KlÄxrung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Berufungsverfahren eine KlĤrung erwarten lÃxsst (s. hierzu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl., § 144 Rn. 28 u. § 160 Rn. 6; s. u.a. BSG, SozR 1500 § 160a Nr. 60 und SozR 3-1500 § 160 a Nr. 16). Geht es um bereits geklärte Rechtsfragen, so ist darzulegen, aus welchen erheblichen Grýnden sich die Notwendigkeit einer ̸berprüfung der bereits vorliegenden Rechtsprechung ergibt; dies ist etwa dann der Fall, wenn dieser Rechtsprechung in nicht nur geringfA¹/₄gigen Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (BSG, SozR 1500 § 160a Nr. 13). Der Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) KlAxrungsbedA¼rftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung).

Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage in diesem Sinne wirft die Streitsache jedoch nicht auf. Die Klägerin begründet ihre Beschwerde damit, es sich bei den Dividendenauszahlungen im Einkommen handele und die Beklagte durch die Nichtübernahme des Haftpflichtversicherungsbeitrages vorsätzlich ihre Fürsorgepflicht verletze. Der Vermieter könne aus rechtlichen Grþnden vom Mieter keinen Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Die abstrakte Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage hat die Klägerin nicht aufgezeigt.

In der Rechtsprechung des BSG ist gekl \tilde{A} xrt, dass Aufwendungen f \tilde{A} 1 4r Mietwohnungen die Kaltmiete sowie die mietvertraglich geschuldeten Mietnebenkosten umfassen, wobei letztere grunds \tilde{A} xtzlich auf die Betriebskosten i.S.v. \hat{A} 8 556 BGB i.V.m. \hat{A} 8 2 Betriebskostenverordnung beschr \tilde{A} xnkt sind und tats \tilde{A} xchliche Aufwendungen f \tilde{A} 1 4r umlagef \tilde{A} xhige Betriebskosten grunds \tilde{A} xtzlich nur dann erstattungsf \tilde{A} xhig sind, wenn die Verpflichtung zur Zahlung durch den Mietvertrag begr \tilde{A} 1 4ndet worden ist (BSG, Urteil vom 19.02.2009 \hat{a} B 4 AS 48/08 R -, juris Rn. 16, 19). \tilde{A} 0 bernimmt der Hilfebed \tilde{A} 1 4rftige die Kosten \hat{a} 0 freiwillig \hat{a} 1, handelt es sich nicht um Kosten der Unterkunft (BSG, a.a.O.).

In der Rechtsprechung des BSG ist weiter geklå¤rt, dass die Leistungen fã¼r Unterkunft nachâ â§â 35 SGB XII bei Mietverhã¤ltnissen nicht zwingend auf die Ã \Box bernahme von (Kalt-)Miete und Betriebskosten beschrã \blacksquare nkt sind, da nach â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Leistungen fã¼r die Unterkunft in Hã¶he der â \Box tatsã \blacksquare chlichen Aufwendungenâ \Box erbracht werden (soweit sie angemessen sind). Diese tatsã \blacksquare chlichen Aufwendungen umfassen regelmã \blacksquare ã \Box dig alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag fã¼r die Unterkunft ergeben (BSG, Urteil vom 14.04.2011 â \Box B 8 SO 19/09 R -, juris Rn. 15). Begrifflich kã¶nnen hierunter auch Aufwendungen fã¼r Sach- oder Dienstleistungen oder andere mietvertraglich geschuldete Nebenkosten, die nicht unter die Betriebskosten nach â§ 2 Betriebskostenverordnung fallen, berã¼cksichtigungsfã \blacksquare hige Aufwendungen

fÃ $\frac{1}{4}$ r die Unterkunft sein, wenn sie zwingend mit BegrÃ $\frac{1}{4}$ ndung und FortfÃ $\frac{1}{4}$ hrung des MietverhÃ $\frac{1}{4}$ ltnisses verbunden sind, d.h. wenn die Unterkunft ohne die vertragliche Verpflichtung des Mieters zur Ã $\frac{1}{2}$ bernahme dieser Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann, wenn sie nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellen, selbst wenn sie ihrer Art nach nicht unmittelbar dem sozialhilferechtlichen GrundbedÃ $\frac{1}{4}$ rfnis â $\frac{1}{2}$ Wohnenâ $\frac{1}{2}$ 0 dienen (BSG, Urteil vom 14.04.2011 â $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ 2 8 SO 19/09 R -, juris Rn. 15).

Das BSG hat zudem bereits entschieden (Urteil vom 04.04.2019 â□□ B 8 SO 10/18 R -, juris Rn. 23), dass ein Versicherungsbeitrag fýr einen längeren Zeitraum â□□ wie hier für ein Jahr â□□ nur in dem Monat das Einkommen i.S.d. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII mindern und damit beachtlich sein kann, in dem er tatsächlich und rechtlich anfäIIt und eine Aufteilung der Kosten für abzugsfähige Versicherungen auf mehrere Monate nicht vorzunehmen ist, weil es insoweit an einer rechtlichen Grundlage fehlt. Dies war vorliegend, wie vom SG zutreffend ausgeführt, der Monat November 2021, in dem die Klägerin keinen Einkommenszufluss hatte.

Klärungsbedürftige Rechtsfragen liegen in hiesiger Streitsache nicht vor. Die Beklagte und das SG haben im Ã□brigen die rechtlichen MaÃ□stäbe auf den Sachverhalt des konkreten Einzelfalles korrekt angewendet.

Ein Verfahrensmangel im Sinne von <u>§Â 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG</u> muss geltend gemacht werden und die Entscheidung muss auf ihm beruhen können. Die Klägerin hat keinen Verfahrensmangel geltend gemacht. Ein solcher ist auch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus liegt auch keine Divergenz im Sinne des <u>§Â 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG</u> vor. Erforderlich ist, dass das SG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (vgl. BSG, Beschluss vom 27.01.1999 â∏ <u>B 4 RA 131/98 B</u> -juris). Das SG hat in seinem Gerichtsbescheid vom 06.06.2024 keinen von einer Entscheidung des LSG, des BSG, des Gemeinsamen Senates der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweichenden Rechtssatz aufgestellt.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nach alledem nicht vor.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend <u>§Â 193 Abs. 1 SGG</u>.

Diese Entscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (vgl. <u>§Â 177 SGG</u>).

Der angefochtene Gerichtsbescheid des SG vom 06.06.2024 wird hiermit rechtskrĤftig (vgl. <u>§Â 145 Abs. 4 Satz 4 SGG</u>). Â

Erstellt am: 27.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024